Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder des Sportbereins Mochenwangen 1920 e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der SVM – Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/Innen bilden die Vereinsjugend im SV Mochenwangen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend des SV Mochenwangen ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt bzw. koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen.

Die Jugendvollversammlung wählte den/die Vereinsjugendsprecher/in dessen/deren Stellvertreter sowie weitere nach Bedarf zu wählende Mitarbeiter/Innen

Die von der Jugendvollversammlung gewählten Personen sind auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

Vereinsjugendsprecher/In sowie dessen Stellvertreter/In dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der SVM-Jugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie zum Zeitpunkt der Wahl das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss des SV Mochenwangen besteht aus:

- Dem/der Vereinsjugendleiter/In sowie dessen/deren Stellvertreter/In
- Dem von der Jugendvollversammlung gewählten Personen
- Dem/der Abteilungsleiter/In sowie dessen/deren Stellvertreter/In
- Den Jugendtrainer/Innen
- Sonstigen, vom Vereinsjugendleiter zu bestimmenden Personen

Der/Die Vereinsjugendleiter/In ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder Sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

a) Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter geführt.

b) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

c) Die Vereinsjugend des SVM ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Gez.
1. Vorsitzender

Gez.
Jugendleiter